

# **BEGRÜNDUNG**

für die

## **3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**

### **DER GEMEINDE TODESFELDE**

**Kreis Segeberg**

für das Gebiet

**nördlich der „Todesfelder Straße“ und  
östlich der Straße „Am Beeck“ im Ortsteil  
Vosshöhlen**



**STADTPLANUNG UND ARCHITEKTUR**

**EBERHARD GEBEL, JAN GEBEL  
STADTPLANER, ARCHITEKTEN  
23795 BAD SEGEBERG WICKELSTRASSE 9  
T 04551-81520 F 04551-83170  
stadtplanung.gebel@freenet.de**

---

## INHALT

1	Räumlicher Geltungsbereich .....	3
2	Planungserfordernis .....	3
3	Übergeordnete Planungsvorgaben.....	3
4	Nutzungskonzept .....	4
5	Immissionsschutz.....	6
6	Erschließung, Ver- und Entsorgung .....	6
7	Landschaftspflegerische Belange .....	7
7.1	Verträglichkeitsvorprüfung.....	7
7.2	Landschaftspflegerische Stellungnahme zur Abweichung der 3. Flächennutzungsplanänderung vom Landschaftsplan der Gemeinde Todesfelde	10
7.3	Sonstige landschaftspflegerische Belange .....	12
8	Umweltbericht .....	12

# 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die zu überplanende Fläche von ca. 2,0 ha befindet sich westlich der Ortslage von Todesfelde im Siedlungsteil „Vosshöhlen“.

## 2 Planungserfordernis

Im Rahmen der vorliegenden Planung soll der derzeit als Fläche für die Landwirtschaft gekennzeichnete Bereich des Plangeltungsraumes als Sondergebiet Biogasanlage dargestellt werden. Durch diese Ausweisung wird der Bau einer Biogasanlage an dieser Stelle bauleitplanerisch vorbereitet.

Die entsprechende Ausweisung der Fläche ist für die Realisierung des Vorhabens erforderlich, da eine Privilegierung der geplanten Anlage gem. § 35 (1) 6 BauGB nicht gegeben ist.

## 3 Übergeordnete Planungsvorgaben

Auf der dem Flächennutzungsplan übergeordneten Planungsstufe des Regionalplanes – Fortschreibung 1998 für den Planungsraum I – ist der Bereich des Plangeltungsraumes der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung dem ländlichen Raum zugeordnet. Die ländlichen Räume sollen unter Berücksichtigung ihrer Eigenart mit ihren vielfältigen Funktionen als eigenständige, gleichwertige Lebens- und Wirtschaftsräume erhalten und insbesondere ausgehend von den Unter- und Mittelzentren u.a. Segeberg/Wahlstedt weiterentwickelt werden (Ziffer 3. 4., Regionalplan, 1998).

Der Plangeltungsraum ist Teil des zum Einzugsgebiet der Schmalfelder Au gehörenden **Gebietes mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft** (Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems) gekennzeichnet ist. Es handelt sich dabei um naturbetonte Lebensräume, die als Bestandteil eines landesweiten Verbundnetzes der Regeneration, Sicherung und Entwicklung naturraumtypischer Pflanzen- und freilebender Tierarten dienen soll. Sie sollen dabei zum Erhalt der ökologisch bedeutsamen natürlichen Lebensräume sowie zur Sicherung, Erhaltung und qualitativen Verbesserung extensiv genutzter Gebiete, als Pufferflächen zur Sicherung der geschützten Flächen gegenüber biotopschädigenden Randeinflüssen, zur Herstellung flächenhafter Verbunde verschiedener Biotope, zur Wiederherstellung bzw. Neuentwicklung ehemaliger naturraumtypischer Lebensräume als Überlebensräume für sehr isolierte Restpopulationen von Tier- und Pflanzenarten sowie für den Arten- und Biotopschutz gesichert werden. In diesen Gebieten ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen. Maßnahmen des Naturschutzes sollen in diesen Gebieten besonders unterstützt und gefördert werden. Die Umsetzung und Ergänzung des regionalen **Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** in lokale Systeme soll im Rahmen der gemeindlichen Planung berücksichtigt und insbesondere in der Landschaftsplanung dargestellt werden (Ziffer 4. 4. (2), Regionalplan, 1998).

Der Landschaftsrahmenplan ordnet dem Standort der geplanten Anlage keine besondere Bedeutung zu.

Die geplante Anlage befindet sich in ca. 800 m Entfernung zum nordöstlich gelegenen Naturschutzgebiet „Barker Heide“. Ebenfalls in nordöstliche Richtung, in ca. 3,3 km Abstand

liegt das FFH-Gebiet „Barker Heide“. Das Gebiet ist ebenfalls Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Barker und Wittenborner Heide“.

Die Darstellungen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung weichen von den Vorgaben des Landschaftsplanes der Gemeinde Todesfelde ab.

## 4 Nutzungskonzept

Der Plangeltungsraum ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Todesfelde als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der vorliegenden Planung soll der Bereich als Sondergebiet Biogasanlage ausgewiesen werden. Die als Sondergebiet Biogasanlage dargestellte Fläche ist größer als die derzeit für die baulichen Anlagen benötigte. Die Ursache liegt darin, dass die genauen Standorte der baulichen Anlagen erst auf Vorhabenebene abschließend geregelt werden. Aus betrieblichen bzw. technischen Gründen erforderliche Änderungen dieser sind zu erwarten. Zur Todesfelder Straße (L 167) ist darüber hinaus ein 20 m breiter Streifen zur Fahrbahnkante von baulichen Anlagen freizuhalten, so dass innerhalb dieses Bereiches trotz Sondergebietsausweisung ausschließlich Fahrflächen o. ä. angeordnet werden können. Darüber hinausgehende Flächendarstellungen dienen eventuell erforderlichen, künftigen Erweiterungen der Anlage.

### Betriebsbeschreibung

Betreiber der Anlage ist unter Entwicklung und Finanzierung der EPURON GmbH sowie der technischen Planung und Realisierung der SunTechnics Bioenergy GmbH ein unmittelbar neben dem geplanten Standort ansässiger Landwirt.

Die Biogasanlage soll durch Maissilage mit ca. 12.000 t/a sowie Rindergülle mit ca. 5000 t/a sowie Rindermist mit ca. 1000 t/a aus dem sich vor Ort befindlichen landwirtschaftlichen Betrieb gefahren werden.

Der Betrieb dient der Erzeugung regenerativer elektrischer (716 kW) und thermischer (1735 kW) Energie aus nachwachsenden Rohstoffen aus einem geschlossenen CO<sub>2</sub>-Kreislauf. Die bei der Verbrennung im BHKW entstehenden Gase, hauptsächlich CO<sub>2</sub>, werden an die Luft abgegeben. Die Abgaswerte liegen dabei deutlich unter den Grenzwerten der TA Luft. Das ausgegaste Substrat wird als hochwertiger Dünger wieder auf landwirtschaftliche Flächen aufgebracht. Die Anwendung von zusätzlichem Dünger ist für die Biomasseproduktion nicht erforderlich. Das bei der Verbrennung entstehende CO<sub>2</sub> kann durch den Mais wieder umgewandelt werden. Durch die gesamte Prozedur bleibt der natürliche Nährstoffkreislauf geschlossen.

Der Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist. Das Wärmenutzungskonzept sieht derzeit die Abnahme der Wärme durch sechs Nachbarn im Ortsteil Vosshöhlen vor. Darüber hinaus ist seitens des die Anlage betreibenden landwirtschaftlichen Betriebes der Aufbau einer Indoorfischzuchtanlage, die einen hohen Wärmebedarf besitzt, als neuer Betriebszweig geplant.

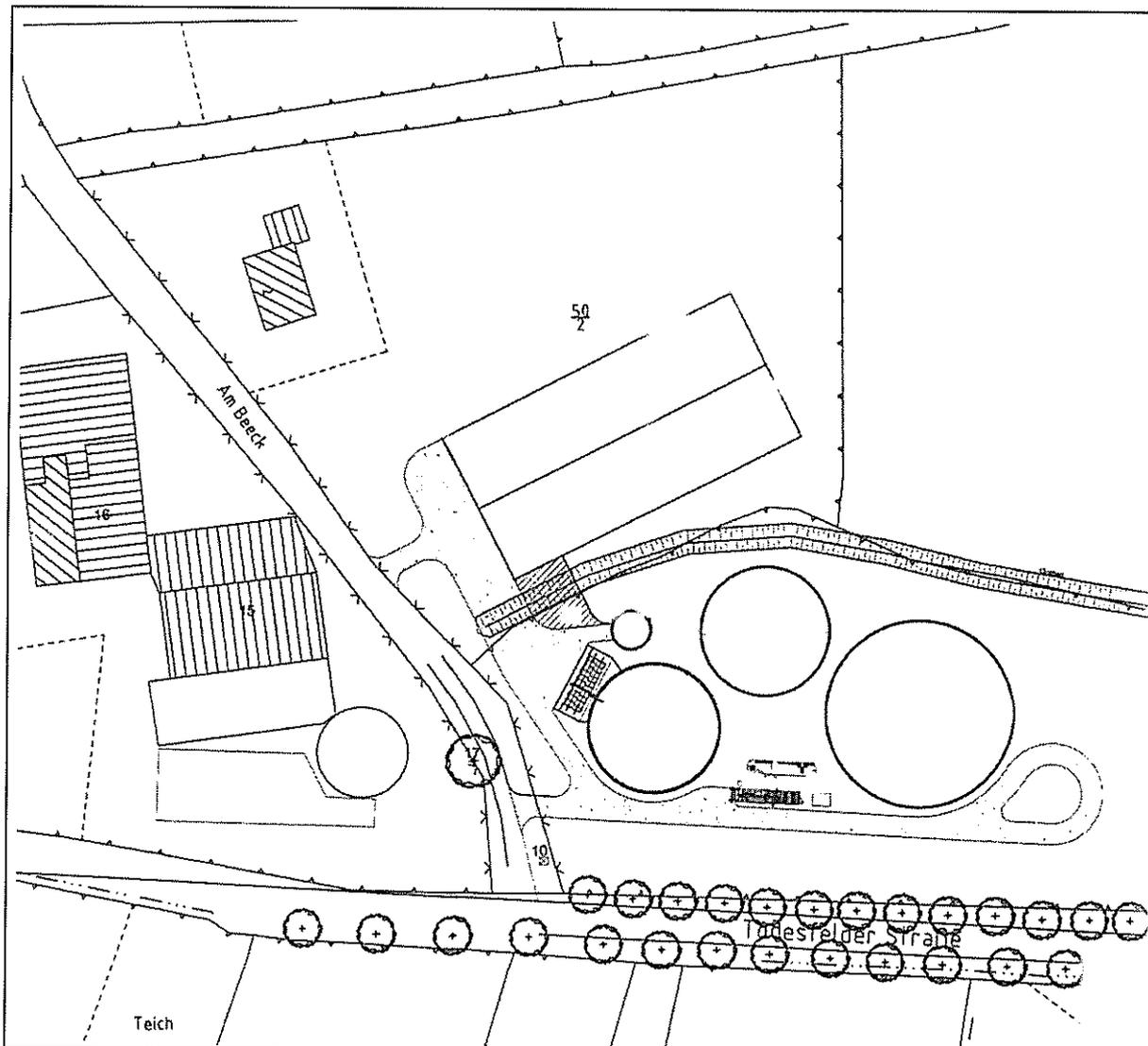
### Anlagenstandort

Der Standort für die Errichtung der Anlage ist aus wirtschaftlichen Gründen abhängig von der Verteilung der entsprechenden Produktionsflächen sowie der Entfernung zu den Endverbrauchern (Leitungslänge). Für die Beschickung der Anlage sind ca. 200 ha Produktionsfläche erforderlich. Um jedoch eine Fruchtfolge entsprechend der „guten fachlichen Praxis“ garantieren zu können, werden insgesamt ca. 750 ha bereitgehalten (siehe Übersichtsplan in der Anlage). Für das Genehmigungsverfahren auf Vorhabenebene

wird das Einvernehmen und Benehmen der Unteren Naturschutzbehörde nur in Aussicht gestellt, wenn ein entsprechender Nachweis mit dem Antrag erbracht wird.

Jährlich erfolgen 540 Fahrten zur Anlieferung der Maissilage, 83 Fahrten zur Lieferung der Gülle und 549 Fahrten zur Ausbringung der Gärreste zur Düngung der Felder. Im Zusammenhang mit der Biogasanlage sind bei Einlagerung der Maissilage an 10 Tagen im September 54 Fahrten/Tag sowie an je 10 Tagen im April und Oktober 27 Fahrten/Tag zur Ausbringung der Gärreste zur Düngung der Felder zu erwarten. Durch die relative Nähe zur Verarbeitungsstätte der Zulieferungsflächen ergeben sich kurze und damit umweltschonende Material- und Abtransportwege. Die zukünftigen Verbraucher (Wärmenutzer) befinden sich in der Nachbarschaft zur geplanten Biogasanlage im Ortsteil Vosshöhlen, so dass sich auch hier die Transportwege durch den gewählten Produktionsstandort umweltverträglich kurz gestalten.

Für den Anlagenstandort werden ca. 2,0 ha Betriebsfläche benötigt. Die baulichen Anlagen entsprechen in ihrer Gestaltung denen üblicher landwirtschaftlicher Bauformen. Die maximale Höhe der Gebäude (Fermenter) liegt bei 12,5 m. Die Traufhöhe der Anlagenteile Fermenter, Nachgärer und Gärrestelager beträgt 7 m bzw. 5 m über Geländeoberkante. Die Anlagen erhalten ein Foliendach mit einer maximalen Dachneigung von 45°.



Anordnung der Anlagen auf der Fläche

## 5 Immissionsschutz

Im Rahmen der für das BImSchG-Verfahren auf Vorhabenebene erforderlichen Unterlagen wurde bereits im Februar 2007 eine Emissions- und Immissionsprognose von Geräuschen hinsichtlich des Standortes der Biogasanlage erstellt. Dafür wurden für den geplanten Betrieb der Biogasanlage die Beurteilungspegel punktuell an den nächstgelegenen Nutzungen, einzeln stehende Wohnhäuser sowie flächendeckend im Einwirkungsbereich der Anlage und darüber hinaus unter Anwendung eines Rechenprogramms für Ausbreitungsrechnungen für Schall ermittelt.

Hinsichtlich der durch den Betrieb der Anlage entstehenden verkehrlichen Geräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen sind keine Lärminderungsmaßnahmen erforderlich, da durch den Betrieb der Anlage von keiner rechnerischen Erhöhung der Beurteilungspegel der Verkehrsgläusche für den Tag und die Nacht um mindestens 3 dB(A), d.h. Verdopplung des Verkehrsaufkommens, zu rechnen ist.

Im Ergebnis können Überschreitungen der gem. DIN 18005 geltenden Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete von nachts 45 dB(A) und tags 60 dB(A) ausgeschlossen werden, wenn standardmäßige emissionsmindernde Maßnahmen vorgenommen werden.

Im Hinblick auf die Bebauung südlich der Todesfelder Straße (Landesstraße L 167) sollten darüber hinaus aufgrund der dort vorhandenen Wohnnutzung die für Allgemeine Wohngebiete (WA) geltenden Orientierungswerte von nachts 40 dB(A) und tags 55 dB(A) eingehalten werden.

Im Rahmen des o.g. Verfahrens wurde parallel eine Emissions- und Immissionsprognose für Gerüche erstellt. Der Standort des geplanten Vorhabens ist durch die vorhandene Rinderanlage des ansässigen Landwirtes hinsichtlich Geruch vorbelastet.

Zusammenfassend ist vorauszusagen, dass der nach der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) genannte Wert von 15% Geruchsstundenhäufigkeit/Jahr bei einer Betrachtung der Gesamtbelastung an den nächstliegenden immissionsrelevanten Beurteilungspunkten für die Ortschaft Voshöhlen eingehalten wird, wenn entsprechende technische Zusatzmaßnahmen zur Sicherung des Schutzes bzw. Erhöhung der Vorsorge und die Betreibersorgfalt realisiert werden.

Der Anlagenstandort befindet sich in weitem Abstand zur nächstgelegenen, zusammenhängenden Wohnbebauung.

Im Rahmen des o.g. Gutachtens wurde darüber hinaus der Stickstoffeintrag, insbesondere bezüglich des Naturschutzgebietes Barker Heide sowie des FFH-Gebietes „Barker Heide“ in die Umgebung berechnet und als unbedenklich eingestuft.

Details zu technische Vorkehrungen zum Immissionsschutz werden auf Vorhabenebene geregelt.

## 6 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die Erschließung der Anlage ist über eine von der Todesfelder Straße Landesstraße L 167 abzweigende Straße „Am Beeck“ vorgesehen. Die Straße ist derzeit durch eine ca. 3,0 m breite Asphaltdecke befestigt. Für den Betrieb der Biogasanlage ist ein entsprechender Ausbau erforderlich.

Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.07.1962 dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 167, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten

Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Landesstraße 167 nicht angelegt werden.

Da der Boden einen relativ hohen Sandanteil aufweist, ist eine Versickerung des auf den Fahrwegen anfallenden Niederschlagswassers vor Ort geplant.

Aus den Standortbedingungen ergibt sich das Erfordernis, alle potentiell verunreinigten Niederschlagswässer in Vorlagebehälter bzw. dem Gärrestelager zwischenzuspeichern. Eine anderweitige Beseitigung scheidet aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse aus. Diese Umstände sind bei der Bemessung der Behältervolumina sowie Förderanlagen (Pumpenstationen) ausreichend zu berücksichtigen.

Der Silagesaft wird in den Vorlagenbehälter geleitet und in der Biogasanlage verarbeitet.

Die übrige Ver- und Entsorgung erfolgt bis auf die Wasserversorgung durch Anschluss an die vorhandenen gemeindlichen Einrichtungen.

Voraussetzung einer Bebauung im überplanten Bereich ist die Sicherstellung der Löschwasserversorgung und die Erschließung öffentlicher und privater Verkehrserschließungen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge.

## 7 Landschaftspflegerische Belange

### 7.1 Verträglichkeitsvorprüfung

Nordöstlich des Plangeltungsraumes der vorliegenden Planung befinden sich das FFH-Gebiet „Barker Heide“ sowie ein Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Barker und Wittenborner Heide“.

Im Rahmen der vorliegenden Verträglichkeitsvorprüfungen muss auf der 1. Ebene geprüft werden, ob ein Projekt oder Plan, auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, zu erheblichen Beeinträchtigungen von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung in ihren für die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen führen könnte. Wird dabei eine ernsthaft in Betracht kommende Möglichkeit oder die Vermutung erheblicher Beeinträchtigungen festgestellt, ist die eigentliche Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, im anderen Fall ist diese Prüfung nicht erforderlich.

Im folgenden wird daher die Möglichkeit des Auftretens von erheblichen Beeinträchtigungen für die für die Erhaltungsziele oder die Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile des vorliegenden FFH-Gebietes sowie der Teilfläche des Europäischen Vogelschutzgebietes „Barker und Wittenborner Heide“ durch die Planung im Rahmen der 3. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Todesfelde eingeschätzt.

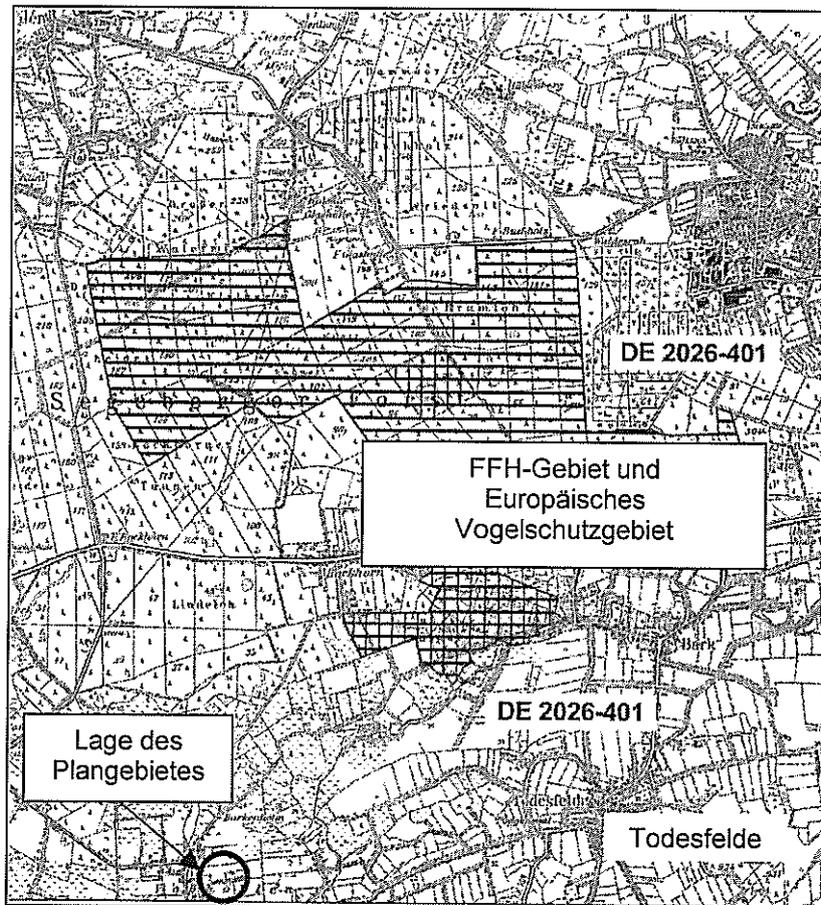
Ziel der Festlegung des FFH-Gebietes „Barker Heide“ ist die Erhaltung einer großen, zusammenhängenden, naturnahen, unverbauten und in weiten Teilen offenen Binnendünen- und Heidelandschaft mit vorwiegend oligotrophen Nährstoffverhältnissen und naturnahem Bodenwasserhaushalt.

Das Gebiet ist für die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen mit besonderer Bedeutung vorgesehen:

- 2310 Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista (Dünen im Binnenland)
- 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis auf Binnendünen
- 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix
- 4030 Trockene europäische Heiden

- 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontane auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur

Als faunistische Arten mit besonderer Bedeutung oder von Bedeutung sind Heidelerche, Kreuzotter, Moorfrosch, Neuntöter relevant.



Das Europäische Vogelschutzgebiet „Barker und Wittenborner Heide“ soll der Erhaltung des Gebietes als Brutlebensraum insbesondere für Heidelerche und Neuntöter dienen. Hierfür ist die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung der von Magerrasen, Dünen- und Sandheideflächen sowie regenerierenden Heidemooren geprägten Sanderlandschaft, die mosaikartig und in Übergängen lichte Laubwälder einschließt, erforderlich. Für die Heidelerche soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

Für die einzelnen Vogelarten sind hierbei zu berücksichtigen:

#### Heidelerche

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung

- und Pflege halboffener Saumbiotope im Übergangsbereich von Wald zu Offenland, z. B. Sand- und Feuchtheiden, Trockenrasen, Kahlschlagflächen u.a.,
- von Ackerbrachen auf Sandböden in der Nachbarschaft von Wald,
- eines Mosaiks aus vegetationsfreien Bodenstellen und insektenreichen Trockenrasen bzw. Heideflächen und Bäumen bzw. Waldrändern,
- unbefestigter (Sand-)Wege.

Neuntöter

## Erhaltung

- von halboffenen, strukturreichen Landschaften mit natürlichen Waldsäumen, Knicks, Gehölzen und Einzelbüschen, insbesondere Dornenbüschen, als wichtige Strukturelemente (Ansitz- und Brutmöglichkeiten),
- von extensiv genutztem Grünland und einer artenreichen Krautflora in Waldrandbereichen, Windwurfflächen, Feldrainen, Staudenfluren und Brachflächen mit reichem Nahrungsangebot.

Rauhfußkauz und Schwarzspecht

## Erhaltung

- von großen, störungsarmen, reich strukturierten Altholzbeständen bzw. einem Mosaik von unterschiedlichen Strukturtypen in Laub- und Mischwäldern mit entspr. Höhlenangebot,
- von vorhandenen Höhlenbäumen, insbesondere mit Schwarzspechthöhlen,
- deckungsreicher Nadelwälder als Tageseinstand,
- lichterere Strukturen wie Schneisen, Waldränder und unterholzarme Waldbereiche als Jagdflächen,
- eines möglichst störungsfreien Umfeldes der Brutplätze zwischen dem 15.03. und 15.07.,
- unzerschnittener Lebensräume zur Sicherstellung einer weitgehenden Störungsarmut,
- für den Schwarzspecht mit einem – bezogen auf das Gesamtgebiet – ausreichend hohem Altholzanteil zur Anlage von Nisthöhlen, v. a. glattrindige, über 80jährige Laubhölzer mit BDH über 35 cm,
- lichterere Strukturen wie Schneisen, Lichtungen, sanfte Übergänge an den Waldinnen- und außenrändern (insbesondere Ameisenlebensräume) und einem ausreichend hohen Anteil an stehendem und liegendem Tot- sowie Altholz (incl. Baumstubben).

Im Rahmen der vorliegenden Planung wird die Errichtung einer Biogasanlage bauleitplanerisch vorbereitet. Die als Sondergebiet Biogasanlage ausgewiesene Fläche besitzt eine Größe von ca. 2,0 ha und ist im Vergleich zu den dargestellten Schutzgebieten (FFH-Gebiet: 186 ha, Europäisches Vogelschutzgebiet: 1392 ha) somit gering.

Der westliche Rand des Planbereiches befindet sich in einem Abstand von ca. 3,3 km zur Grenze des FFH-Gebietes sowie Europäischen Vogelschutzgebietes. Der Planbereich sowie für den Betrieb der Anlage erforderliche Produktionsflächen liegen außerhalb der Schutzgebiete. Ein Standortverlust für die zu erhaltenden FFH-Lebensraumtypen sowie der Flächen des Europäischen Vogelschutzgebietes durch eine direkte Vernichtung ist nicht geplant.

Aufgrund der Entfernung fallen indirekte Beeinflussungen der FFH-Lebensraumtypen durch Veränderungen von ökologisch maßgeblichen Bestandteile, wie z. B. des Wasserhaushaltes und der damit in Verbindung stehenden Bodenverhältnisse, die sich außerhalb des Schutzgebietes auf diese auswirken könnten, nicht ins Gewicht.

Die aufgeführten faunistischen FFH-Arten wie Kreuzotter und Moorfrosch sind aufgrund ihrer stark wasserbezogenen Lebensraumansprüche an die FFH-Lebensraumtypen relativ eng gebunden. Die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens dieser Arten außerhalb dieser, also auch im Planbereich, ist deshalb und aufgrund ihrer Entfernung zum Plangebiet relativ gering.

Bei der als Anlagenstandort überplanten Fläche handelt es sich um einen zur Zeit als Acker-Grünland landwirtschaftlich genutzten Bereich. Grünstrukturelemente sind nur in sehr geringem Maß vorhanden. Bezüglich der für das FFH-Gebiet sowie das Europäische Vogelschutzgebiet aufgeführten Vogelarten Heidelerche und Neuntöter sowie in Ergänzung der im Rahmen des Europäischen Vogelschutzgebietes zu schützenden Vogelarten Rauhfußkauz und Schwarzspecht ergeben sich durch den Anlagenstandort daher unter Berücksichtigung der o.g. Brutplatzanforderungen der genannten Arten keine Vernichtungen

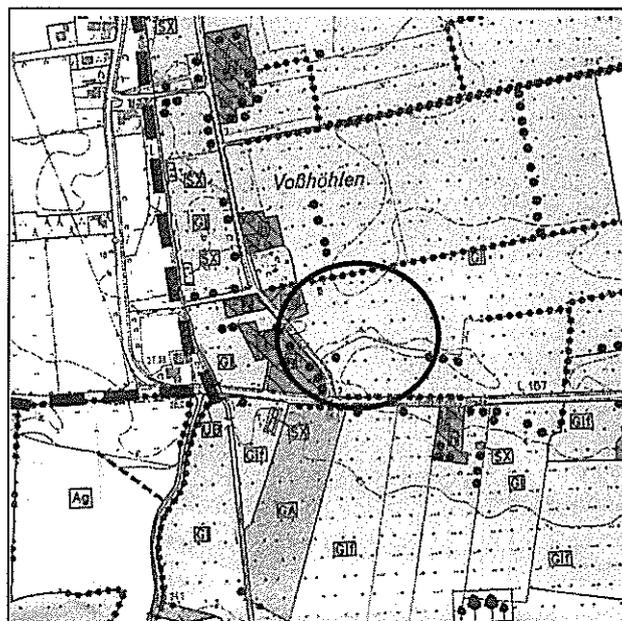
von Brutlebensräumen. Die Entstehung großflächiger Monokulturen innerhalb des Gemeindegebietes durch einen entsprechenden Anlagenbetrieb betrifft ausschließlich derzeit bereits landwirtschaftlich genutzte Flächen. Eine Vernichtung von Brutlebensräumen ist auch nicht zu erwarten. Aufgrund der zur Verfügung stehenden ca. 750 ha Zulieferungsflächen kann die Fruchtfolge gemäß der „guten fachlichen Praxis“ eingehalten werden. Schwerwiegenden ökologischen Folgen durch den Anbau von Maismonokulturen kann so entgegen gewirkt werden.

Das Plangebiet liegt in ca. 800 m Entfernung zum Naturschutzgebiet Barker Heide (VO v. 12.06.2003) mit einer Größe von 682 ha. Hier befinden sich ebenso wie im teilweise flächendeckungsgleichen FFH-Gebiet „Barker Heide“ stickstoffempfindliche Lebensraumtypen (Moor, Heide, Borstgrasrasen), die Lebensgrundlage für gewisse FFH-Arten darstellen. Im Rahmen der für das BImSchG-Verfahren erforderlichen Emissions- und Immissionsprognose von Geruch wurde der entsprechende Stickstoffeintrag durch den Betrieb der Biogasanlage in die Umgebung berechnet und als unbedenklich eingestuft (siehe Punkt 5. der Begründung).

Für das geplante Vorhaben bezüglich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung in Verbindung mit der Umsetzung auf Vorhabenebene bestehen keine Möglichkeiten des Entstehens von erheblichen Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele oder die Schutzwecke maßgeblichen Bestandteile der entsprechenden Schutzgüter.

## 7.2 Landschaftspflegerische Stellungnahme zur Abweichung der 3. Flächennutzungsplanänderung vom Landschaftsplan der Gemeinde Todesfelde

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung weicht der Landschaftsplan der Gemeinde Todesfelde von den Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung ab. In der Karte Entwicklungsziele und Maßnahmen des Landschaftsplanes der Gemeinde Todesfelde ist der Bereich der geplanten Sondergebietsfläche Biogasanlage als Acker-Grünland mit entlang der südlichen und nördlichen Flurstücksgrenzen verlaufenden Wallhecken (Knicks) sowie einem Einzelbaum auf der Fläche dargestellt (siehe Abb.).



Landschaftsplan Gemeinde Todesfelde  
– Entwicklungsziele und Maßnahmen –

Grundlagen für die für die landschaftsplanerische Stellungnahme erforderliche Bestandserhebung und Bewertung der Schutzgüter im Hinblick auf die geplante Nutzungsausweisung im markierten Gebiet (siehe Abb.) sind der Landschaftsplan, aus einer Ortsbesichtigung gewonnene Informationen sowie die bereits durchgeführte Baugrunduntersuchung.

Nach Angaben des Landschaftsplanes besitzen Grünlandflächen durch ihre ganzjährig geschlossene Pflanzendecke bodenschützende Funktionen. Grünland übernimmt diesen Schutz im Gemeindegebiet vor allem für durch Grundwasser beeinflusste Böden und trägt somit zur Erhaltung der standörtlichen Vielfalt bei. Sandige Eigenschaften prägen den anstehenden Boden im Bereich des Anlagenstandortes.

Das Gelände wird durch einen temporär wasserführenden Graben durchquert. Der Grundwasserflurabstand wurde im November 2006 mit Werten zwischen 0,5 und 0,8 m ermittelt. Die Empfindlichkeit dieses Bereiches gegenüber Schadstoffeinträgen ist somit groß. (Schutzgut Wasser)

Ein Acker-Grünlandklima mit geringen Einflüssen durch Grünstrukturelemente prägt im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft das Gebiet der Abweichung. Die Grünstrukturelemente besitzen aufgrund ihrer Dimension in diesem Raum wenig geländeklimatische Bedeutung.

Im Rahmen einer Emissions- und Immissionsprognose wurde darüber hinaus der Stickstoffeintrag, insbesondere bezüglich des Naturschutzgebietes Barker Heide sowie des FFH-Gebietes „Barker Heide“ in die Umgebung berechnet und als unbedenklich eingestuft (siehe Punkt 5. der Begründung).

Aufgrund ihrer Ackernutzung handelt es sich bei den Flächen um Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Im Hinblick auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften sind keine besonderen Beeinträchtigungen zu erwarten. Den Grünstrukturen ist bezüglich des hier angesprochenen Schutzgutes eine hohe Bedeutung zuzuweisen.

Dem Schutzgut Landschaftsbild wird eine mittlere Bedeutung beigemessen. Es handelt sich um ein relativ strukturarmes Gebiet mit landwirtschaftlichen Nutzflächen und wenigen naturnahen Kleinstrukturen.

Die Biogasanlage soll durch Maissilage mit ca. 12.000 t/a sowie Rindergülle mit ca. 5000 t/a sowie Rindermist mit ca. 1000 t/a aus dem sich vor Ort befindlichen landwirtschaftlichen Betrieb gefahren werden. Der Standort ergibt sich somit aus der wirtschaftlichen Erforderlichkeit einer unmittelbaren Nähe zu dem o.g. Betrieb sowie der Verteilung der entsprechenden Produktionsflächen für die Bestückung mit nachwachsenden Rohstoffen (siehe Übersichtsplan „Zulieferungsflächen“ in der Anlage). Die Zulieferungsflächen setzen sich dabei sowohl aus Eigenland des Betreibers als auch vertraglich geregelten Produktionsflächen zusammen. Durch die relative Nähe zur Verarbeitungsstätte der Zulieferungsflächen ergeben sich kurze und damit umweltschonende Materialan- und Abtransportwege.

Die zukünftigen Verbraucher (Wärmenutzung) befinden sich in Nachbarschaft zur geplanten Biogasanlage im Ortsteil Vosshöhlen, so dass sich auch hier die Transportwege durch den gewählten Produktionsstandort umweltverträglich kurz gestalten.

Im Rahmen einer für den gewählten Anlagenstandort erstellten Emissions- und Immissionsprognose für Lärm und Gerüche ergeben sich keine, die Orientierungswerte überschreitenden Beeinträchtigungen (siehe unter Punkt 5. „Immissionsschutz“). Zusammenhängende Wohnbaugebiete befinden sich darüber hinaus in ca. 4 km Entfernung zur geplanten Anlage. Stickstoffeinträge in ökologisch bedeutsame Bereiche wie das Naturschutzgebiet Barker Heide und das FFH-Gebiet „Barker Heide“ halten sich gem. o.g. Gutachten im vorgegebenen Rahmen.

Die Umsetzung soll auf einem bezüglich der o.g. Schutzgüter weniger bedeutsamen Standort erfolgen. Die Eingriffsintensitäten sind daher nicht überproportional hoch einzuschätzen.

Das Landschaftsbild stellt sich in diesem Raum als relativ strukturarmes Gebiet mit landwirtschaftlichen Nutzflächen und wenigen naturnahen Kleinstrukturen dar, so dass durch

geeignete Grünabpflanzungen im Bereich der baulichen Anlagen diesem entsprechend Rechnung getragen werden kann.

Aus landschaftspflegerischer Sicht bestehen unter Erarbeitung entsprechender Kompensationsmaßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan auf Vorhabenebene für die Abweichung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Todesfelde vom Landschaftsplan keine Bedenken.

### **7.3 Sonstige landschaftspflegerische Belange**

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden Eingriffe im Sinne des BNatSchG vorbereitet. Auf Vorhabenebene sind die entsprechenden Punkte im Rahmen eines landschaftspflegerischen Begleitplanes abzuarbeiten.

Der überschlägig ermittelte Kompensationsflächenbedarf liegt derzeit bei ca. 0,5 ha. Die Fläche soll auf dem dem künftigen Anlagenbetreiber gehörenden Grundstück Gemarkung Hartenholm, Flur 8, Flurstück 56/2 umgesetzt werden (siehe „Lage Kompensationsfläche“ und „Kompensationsfläche“ in der Anlage). Der derzeit als Maisacker genutzte Bereich soll in einer Größe von ca. 1,0 ha als Mähwiese extensiv genutzt werden.

Die Verrohrung des Fließgewässers im Bereich des derzeit geplanten Anlagenstandortes zieht ebenfalls die Erforderlichkeit eines möglichst biotopgleichen Ausgleichs mit sich. Hier kommt eine Entrohrung eines verrohrten Gewässerabschnittes oder Aufwertung eines vorhandenen Fließgewässerabschnittes durch geeignete Maßnahmen in Frage. Es ist hier die Entrohrung eines Grabens auf dem Grundstück Gemarkung Todesfelde, Flur 10, Flurstück 42/7 des künftigen Anlagenbetreiber vorgesehen. Die Fläche befindet sich unmittelbar westlich an die Hoflage anschließend.

## **8 Umweltbericht**

### **1 Einleitung**

#### **1.a Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung**

##### **Angaben zum Standort**

Die zu überplanende Fläche von ca. 2,0 ha befindet sich westlich der Ortslage von Todesfelde im Siedlungsteil „Vosshöhlen“.

##### **Art der Vorhaben und Festsetzungen**

Im Rahmen der vorliegenden Planung soll die derzeit als Fläche für die Landwirtschaft gekennzeichnete Fläche des Plangeltungsbereiches als Sondergebiet Biogasanlage dargestellt werden. Durch diese Ausweisung wird der Bau einer Biogasanlage an dieser Stelle bauleitplanerisch vorbereitet.

Die Umsetzung dieser Fläche erfolgt auf Vorhabenebene.

## ***Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden***

Die Fläche des geplanten Sondergebietes Biogasanlage umfasst ca. 2,0 ha. Die bauleitplanerische Veränderung der Intensität der Nutzung ergibt sich aus der Änderung der Art der Nutzung von Fläche für die Landwirtschaft in Sondergebiet Biogasanlage.

### ***1.b Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung***

#### ***Fachgesetze und Fachplanungen***

Wichtige Fachgesetze wie das Bundesnaturschutzgesetz sowie das Landesnaturschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein und das Bundesbodenschutzgesetz bilden die rechtlichen Grundlagen der vorliegenden Planung. Darüber hinaus sind die im Hinblick auf die durch den Betrieb der Anlage entstehenden Immissionen entsprechenden Verordnungen des Bundesschadmissionsschutzgesetzes anzuwenden.

Beachtlich bei der vorliegenden Planung sind die Vorgaben des Landschaftsplanes der Gemeinde Todesfelde.

## ***2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen***

### ***2.a Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale***

Nachfolgend werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Zustand als landwirtschaftliche Flächen auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt und die Wirkungen auf die Umwelt bewertet. So können die besonderen Empfindlichkeiten von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herausgestellt und Hinweise auf ihre Berücksichtigung gegeben werden. Im Rahmen des auf Vorhabenebene erforderlichen landschaftspflegerischen Begleitplanes werden daraus Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz abgeleitet.

#### ***2.a 1 Schutzgut Mensch***

Für den Menschen können im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung Auswirkungen in Form von Lärmimmissionen sowie visuellen Beeinträchtigungen entstehen. Die Freizeit- und Erholungsfunktion kann von Bedeutung sein.

#### ***Bestand und Bewertung***

Der Plangeltungsbereich wird in nördliche und südliche Richtung getrennt durch einen Wirtschaftsweg bzw. die Landesstraße L 167 durch landwirtschaftliche Nutzflächen begrenzt. Östlich des Planungsraumes schließen Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung unmittelbar an. Getrennt durch die Straße „Am Beeck“ befindet sich in westliche Richtung die Hofstelle des Betreibers der geplanten Biogasanlage. Die Siedlung Vosshöhlen ist geprägt durch verstreut angeordnete Wirtschaftsstellen, Gewerbebetriebe und Wohnhäuser. Aus lärmtechnischer Sicht bestehen gemäß DIN 18005 für sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart, Orientierungswerte von 45 dB bis 65 dB tags sowie 35 dB bis 65 dB nachts. Da es sich im vorliegenden Fall jedoch nur um eine technische Anlage ohne Büro- und Aufenthaltsräume handelt, liegt hier keine Schutzbedürftigkeit vor. Die Beachtung o.g. Orientierungswerte ist daher zu

vernachlässigen. Geruchsimmissionen sind daher für den Plangeltungsbereich ebenfalls irrelevant. Eine besondere Empfindlichkeit des Gebietes liegt also nicht vor.

Im Rahmen der für das BImSchG-Verfahren auf Vorhabenebene erforderlichen Unterlagen wurde bereits im Februar 2007 eine Emissions- und Immissionsprognose von Geräuschen hinsichtlich des Standortes der Biogasanlage erstellt. Dafür wurden für den geplanten Betrieb der Biogasanlage die Beurteilungspegel punktuell an den nächstgelegenen Nutzungen, einzeln stehende Wohnhäuser sowie flächendeckend im Einwirkungsbereich der Anlage und darüber hinaus unter Anwendung eines Rechenprogramms für Ausbreitungsrechnungen für Schall ermittelt.

Hinsichtlich der durch den Betrieb der Anlage entstehenden verkehrlichen Geräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen sind keine Lärminderungsmaßnahmen erforderlich, da durch den Betrieb der Anlage von keiner rechnerischen Erhöhung der Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag und die Nacht um mindestens 3 dB(A), d.h. Verdopplung des Verkehrsaufkommens, zu rechnen ist.

Im Ergebnis können Überschreitungen der gem. DIN 18005 geltenden Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete von nachts 45 dB(A) und tags 60 dB(A) ausgeschlossen werden, wenn standardmäßige emissionsmindernde Maßnahmen vorgenommen werden.

Im Hinblick auf die Bebauung südlich der Todesfelder Straße (Landesstraße L 167) sollten darüber hinaus aufgrund der dort vorhandenen Wohnnutzung die für Allgemeine Wohngebiete (WA) geltenden Orientierungswerte von nachts 40 dB(A) und tags 55 dB(A) eingehalten werden.

Im Rahmen des o.g. Verfahrens wurde parallel eine Emissions- und Immissionsprognose für Gerüche erstellt. Der Standort des geplanten Vorhabens ist durch die vorhandene Rinderanlage des ansässigen Landwirtes hinsichtlich Geruch vorbelastet.

Zusammenfassend ist vorauszusagen, dass der nach der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) genannte Wert von 15% Geruchsstundenhäufigkeit/Jahr bei einer Betrachtung der Gesamtbelastung an den nächstliegenden immissionsrelevanten Beurteilungspunkten für die Ortschaft Vosshöhlen eingehalten wird, wenn entsprechende technische Zusatzmaßnahmen zur Sicherung des Schutzes bzw. Erhöhung der Vorsorge und die Betreibersorgfalt realisiert werden. Der Anlagenstandort befindet sich in weitem Abstand zur nächstgelegenen, zusammenhängenden Wohnbebauung. Durch den Betrieb der Biogasanlage sind gem. Emissions- und Immissionsprognose darüber hinaus auch keine bauleitplanerisch relevanten Lärm- und Geruchsimmissionen für die Umgebung zu erwarten.

Da der Boden einen relativ hohen Sandanteil aufweist, ist eine Versickerung des auf den Fahrwegen anfallenden Niederschlagswassers vor Ort geplant. Der Silagesaft wird in den Vorlagenbehälter geleitet und in der Biogasanlage verarbeitet.

Visuell betrachtet handelt es sich bei dem Raum um ein relativ strukturarmes Gebiet. Landwirtschaftliche Nutzflächen und wenige naturnahe Kleinstrukturen charakterisieren den Raum. Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben liegt hier nicht vor.

Die Freizeit- und Erholungsfunktion des Landschaftsraumes ist aufgrund der Strukturarmut als niedrig einzustufen.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch werden insgesamt betrachtet keine erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet.

### **2.a 2 Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen.

#### **Bestand**

Der Plangeltungsbereich ist durch den Biotoptyp Acker-Grünland sowie durch den Planungsraum nördlich und südlich begrenzende Knicks geprägt. Auf der Fläche befindet sich ein landschaftsbestimmender Einzelbaum.

### **Bewertung**

Acker-Grünlandflächen gehören zu den Flächen mit allgemeiner ökologischer Bedeutung. Knicks unterliegen dem Schutz gem. § 25 (3) LNatSchG, landschaftsbestimmende Einzelbäume ebenfalls dem des LNatSchG.

Im Hinblick auf die genannten Grünstrukturelemente ist die Empfindlichkeit des Gebietes gegenüber neuen Nutzungen hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen relativ hoch. Erhebliche Beeinträchtigungen werden vorbereitet.

#### Artenschutzrechtliche Aspekte:

Im vorliegenden Planungsrahmen werden Eingriffe vorbereitet, die auch von artenschutzrechtlicher Relevanz sein können. So sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 42 (1) BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Sollte es im Zuge des vorliegenden Verfahrens zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG kommen, besteht nach nationalem Recht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Befreiung über das LANU (Landesamt für Natur und Umwelt) in Flintbek (§ 62 BNatSchG).

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung sind bei den streng geschützten Arten die FFH-Arten gem. Anhang IV sowie streng geschützte Vogelarten zu beachten. Zu den besonders geschützten Arten gehören hier die restlichen europäischen Vogelarten.

Im vorliegenden Fall ergibt die artenschutzrechtliche Überprüfung folgende Ergebnisse:

Lebensraumtypen gem. FFH-Richtlinie sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine diesbezügliche artenschutzrechtliche Relevanz liegt somit nicht vor.

Gem. § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.“

Bei Umsetzung der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung ergeben sich für die Bereiche der Knicks keine Verletzungen der Verbotstatbestände hinsichtlich der europäischen Vogelarten, wenn ein 3 m breiter, von baulichen Anlagen freizuhalten Streifen entlang der Knicks eingerichtet wird, der auch während der Bauphase durch einen Zaun gesichert ist.

Eine Verletzung des Verbotstatbestandes ist weiterhin ausgeschlossen, wenn der landschaftsbestimmende Einzelbaum erhalten und in die Anlagenkonzeption integriert wird.

### **2.a 3 Schutzgut Boden**

Mit Grund und Boden soll gem. § 1a (2) BauGB sparsam umgegangen werden.

#### **Bestand und Bewertung**

Der anstehende Boden im Bereich des Anlagenstandortes ist durch sandige, grundwassergeprägte Eigenschaften gekennzeichnet.

Aufgrund der Art der Nutzung der Fläche als Acker-Grünland handelt sich dabei um Böden mit Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge (Dünge- und Pflanzenschutzmittel), intensive Bodenbearbeitung, Nutzung durch schwere Geräte usw.

Durch das vorliegende Verfahren werden Eingriffe in das o.g. Schutzgut vorbereitet, die erhebliche Umweltauswirkungen und damit verbundene flächenhafte Kompensationserfordernisse besitzen.

### **2.a 4 Schutzgut Wasser**

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i.S. von § 1 (5) BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne

Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grund- und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

### ***Bestand und Bewertung***

Das Gelände wird durch einen temporär wasserführenden Graben durchquert. Der Grundwasserflurabstand wurde im November 2006 mit Werten zwischen 0,5 m und 0,8 m ermittelt. Die Empfindlichkeit dieses Bereiches gegenüber Schadstoffeinträgen ist somit groß.

Durch die vorliegende Planung ist mit einer Verrohrung des Grabens im Bereich des Anlagenstandortes sowie mit einer Erhöhung der Oberflächenversiegelung zu rechnen, die eine Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung mit sich bringt und sich auf die Grundwassersituation auswirkt.

Mit der Vorbereitung erheblicher Umweltauswirkungen ist zu rechnen.

## ***2.a 5 Schutzgut Luft und Klima***

### ***Bestand und Bewertung***

Aufgrund der Größe des Plangeltungsraumes von ca. 2,0 ha ist der Einfluss auf das Schutzgut Luft und Klima zu vernachlässigen. Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

## ***2.a 6 Schutzgut Landschaft***

### ***Bestand und Bewertung***

Beim Plangeltungsbereich handelt es sich um ein strukturarmes Gebiet mit landwirtschaftlichen Nutzflächen und wenigen naturnahen Kleinstrukturen. Dem Raum wird daher eine mittlere Bedeutung beigemessen.

Die Fläche ist bereits durch nördlich und südlich entlang der Flurstücksgrenzen verlaufende Knicks eingegrünt. Aus westlicher und östlicher Richtung besteht jedoch eine weite Einsehbarkeit.

Auf den Anlagenstandort bezogen werden hier erhebliche Beeinträchtigungen durch die geplante Nutzung vorbereitet.

## ***2.a 7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter***

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das entsprechende Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

### ***Bestand und Bewertung***

Planungsrelevante Kultur- und Sachgüter sind nicht vorhanden. Mit erheblichen Umweltauswirkungen ist daher nicht zu rechnen.

## ***2.a 8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes***

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu einer Verstärkung der bereits dargestellten erheblichen Beeinträchtigungen bzw. zu neuen Beeinträchtigungen mit erheblicher Bedeutung führen können, werden nicht vorbereitet.

### **2.a 9 Zusammengefasste Umweltauswirkungen**

Erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich schutzgutabhängig bau-, anlagen- und betriebsbedingt.

Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich beim Schutzgut Tiere und Pflanzen durch Beeinträchtigungen der am nördlichen und südlichen Rand des Gebietes bestehenden Grünstrukturen. Die Einflüsse ergeben sich sowohl bau- als auch anlagenbedingt. Die bestehenden Knickstrukturen können baubedingt z. B. durch das Ablagern von Bodenmaterial in der Nähe des Knickfußes sowie durch das Befahren dieser Bereiche mit schweren Maschinen erheblich beschädigt werden. Die Errichtung der baulichen Anlagen sowie Lager- und Fahrflächen in unmittelbarer Nähe zu den vorhandenen Grünstrukturen können diese in ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit beeinflussen.

Aufgrund der engen funktionalen Verknüpfung der Schutzgüter Boden und Wasser werden sie im vorliegenden Fall zusammen betrachtet. Das geplante Vorhaben besitzt für beide bau- und anlagenbedingte mögliche erhebliche Umweltauswirkungen.

Durch den Bau der Anlage ergeben sich z. B. durch das Einbringen von standortfremdem Material für die Herstellung von bebauungsfähigem Untergrund, die Schaffung von Baurassen und Zwischenlagerflächen erhebliche Beeinträchtigungen der o.g. Schutzgüter. Die anlagenbedingten erheblichen Auswirkungen entstehen durch dauerhafte Vollversiegelungen von Flächen durch die Standorte der baulichen Anlagen, die Verrohrung des Fließgewässers im Bereich der geplanten Anlagenstandorte sowie Versiegelungen von Lager- und Fahrflächen.

Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bezüglich des Schutzgutes Landschaft ergeben sich anlagen- und betriebsbedingt. Die anlagenbedingte Beeinflussung besteht durch die visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsraumes durch die gute Einsehbarkeit aus westlicher und östlicher Richtung. Betriebsbedingt ist eine erhebliche Veränderung der Landschaft durch den Anbau der für die Biogasproduktion erforderlichen nachwachsenden Rohstoffe im Gemeindegebiet zu erwarten.

Nachfolgend wird, soweit auf der vorliegenden Planungsebene möglich, die Abschätzung des Auftretens von erheblichen Umweltauswirkungen in einer Übersicht schutzgutbezogen dargestellt:

<b>Schutzgut</b>	<b>Auftreten von Erheblichkeiten</b>
Mensch	-
Tiere und Pflanzen	möglich
Boden	möglich
Wasser	möglich
Luft und Klima	-
Landschaft	möglich
Kultur- und Sachgüter	-
Wechselwirkungen	-

Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen

### **2.b Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes**

#### **2.b 1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Mit der vorliegenden Planung sind die unter Ziffer 2.a ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Im Zuge der Realisierung der Planung könnte durch die Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft auf Vorhabenebene für alle

Schutzgüter und deren Wechselwirkungen mit erheblichen Verbesserungen gerechnet werden.

### **2.b 2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Ohne den Bau der Biogasanlage wird der Bereich weiterhin intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet. Die Beeinträchtigungen aus intensiver landwirtschaftlicher Nutzung für die Vielfalt der Bodenstruktur bleiben erhalten, ebenso die Durchlässigkeit des Bodens und ihre Bedeutung für Tier- und Pflanzenarten sowie das Kleinklima. Die Nutzung alternativer, umweltschonender Energieformen können nicht wahrgenommen werden.

### **2.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a (3) BauGB i. Vbg. m. § 21 (1) BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilfläche soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Dies ist im vorliegenden Fall im Rahmen des auf Vorhabenebene erforderlichen landschaftspflegerischen Begleitplanes zu leisten.

#### **2.c 1 Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen**

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund der Vorbereitung von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen beim Schutzgut Tiere und Pflanzen, bei den Schutzgüter Boden und Wasser sowie beim Schutzgut Landschaft.

#### **2.c 2 Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Erforderliche Maßnahmen können auf Vorhabenebene geleistet werden. Hier sind die Grünstrukturen in die geplante Nutzung zu integrieren bzw., wenn erforderlich, entsprechende Ersatzknicks zu schaffen.

#### **2.c 3 Schutzgüter Boden und Wasser**

Bei Inanspruchnahme des überplanten Bereiches entsteht in jedem Fall ein Erfordernis, Flächen für Ausgleichsmaßnahmen auszuweisen. Der überschlägig ermittelte Flächenbedarf liegt bei ca. 0,5 ha. Er hängt von der auf Vorhabenebene detailliert zu bestimmenden geplanten Nutzungsintensität und den eventuell auf der Fläche vorgesehenen ausgleichswirksamen Maßnahmen ab.

Die Verrohrung des Fließgewässers im Bereich des derzeit geplanten Anlagenstandortes zieht ebenfalls die Erforderlichkeit eines möglichst biotopgleichen Ausgleichs mit sich. Hier kommt eine Entrohrung eines verrohrten Gewässerabschnittes oder Aufwertung eines vorhandenen Fließgewässerabschnittes durch geeignete Maßnahmen in Frage.

#### **2.c 4 Schutzgut Landschaft**

Erforderliche Maßnahmen können auf Vorhabenebene geleistet werden. In diesem Rahmen sind Grünanpflanzungen in westliche bzw. östliche Richtung vorzusehen. Die Bereithaltung

von Produktionsflächen von ca. 750 ha Gesamtfläche bei minimal erforderlichen 200 ha Produktionsfläche kann zur Verbesserung der rotierenden Fruchtfolge und damit des Erscheinungsbildes der Landschaft beitragen.

## **2. d Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Siehe unter Punkt 4. „Nutzungskonzept“ und Punkt 5. „Immissionsschutz“ der Begründung

## **3 Zusätzliche Angaben**

### **3.a Technische Verfahren bei der Umweltprüfung**

Technische Verfahren wurden im Rahmen der für das BImSchG-Verfahren auf Vorhabenebene erforderlichen Emissions- und Immissionsprognose von Geruch und Geräuschen hinsichtlich des Anlagenstandortes angewendet.

### **3.b Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung**

Da der Flächennutzungsplan keine Baurechte begründet, besitzt die Umweltüberwachung in diesem Rahmen eine geringe Bedeutung. Maßnahmen zur Umweltüberwachung beziehen sich daher eher auf Darstellungen von z. B. Vorranggebieten für Windenergieanlagen, Abbaukonzentrationsflächen, Anlagen der Massentierhaltung.

Die Umweltüberwachung konzentriert sich auf erhebliche Umweltbelange, die sich aus der Realisierung der Bauleitpläne ergeben. Es müssen daher nicht alle umweltrelevanten Festsetzungen und Auswirkungen der Bauleitpläne umfassend und regelmäßig kontrolliert werden.

Für die Umweltüberwachung werden folgende Maßnahmen festgelegt:

- Überprüfung der Umsetzung der auf Vorhabenebene umzusetzenden Maßnahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung
- Informationen der Behörden gem. § 4 (3) BauGB

### **3.c Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Bei Durchführung der vorliegenden Planung werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen vorbereitet.

Im Rahmen des Umweltberichts werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Zustand schutzgutbezogen dargestellt und die Wirkungen auf die Umwelt bewertet.

So können die besonderen Empfindlichkeiten von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herausgestellt und Hinweise auf ihre Berücksichtigung gegeben werden.

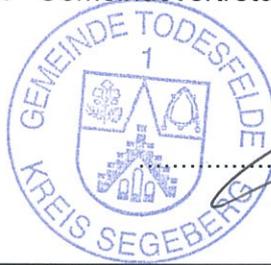
Im Rahmen des auf Vorhabenebene erforderlichen landschaftspflegerischen Begleitplanes können daraus Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz abgeleitet werden

Vermerk:

Die vorstehende Begründung zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Todesfelde wurde von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am <sup>25.10.07</sup> ..... gebilligt.

Todesfelde, den 02.11.07,

Siegel



*[Handwritten signature]*  
.....  
Bürgermeister

Stand: 17.10.2007